

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 77 (1999)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Bank

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rund ums Geld

**Marianne Gähwiler**

## Wie viel Trinkgeld?

Jeden Monat gehen wir einmal zum Mittagessen in ein gutes Restaurant und geben dafür 50 bis 80 Franken aus. Nun möchte ich gerne wissen, wie viel Trinkgeld wir geben müssen. Die Bedienung schwankt zwischen unfreundlich bis herzlich.

Von Trinkgeld geben müssen kann keine Rede sein! Das Trinkgeld wurde vor einigen Jahren (mit grossen Worten) abgeschafft und in den Lohn der Service-Angestellten eingebaut, und ringsum vernahm man lauter Lob und Befriedigung über diese Massnahme.

Im Laufe der Zeit hat sich das Trinkgeld aber wieder eingeschlichen. Die meisten Gäste runden Beträge auf den nächsten halben oder ganzen

Franken auf, einige geben wieder ein richtiges Trinkgeld von zehn oder noch mehr Prozent. Die Gäste haben diese Sitte erneut eingeführt, und nun wird das Trinkgeld wieder erwartet. Mir ist schon öfters passiert, dass ich beim Bezahlung der Zeche kein Danke erhielt, wenn ich kein separates Trinkgeld gab.

Werden Sie besonders höflich und zuvorkommend bedient, ist gegen eine zusätzliche kleine Belohnung sicher nichts einzuwenden. Für eine unfreundliche Bedienung würde ich jedoch keinen Rappen springen lassen.

## Habe ich finanzielle Verpflichtungen?

*Ich lebe mit meinem Schwager zusammen, dem ein Hausteil gehört. Den Haushalt besorge ich bis aufs Heizen allein, im Garten bin ich auf seine Mithilfe angewiesen. Was habe ich für finanzielle Verpflichtungen, und was habe ich zu gut für meine Arbeit?*

Das, was Sie miteinander vereinbaren, kurz gesagt. Das Zusammenleben zweier unverheirateter Personen ist Privatsache, durch keine Gesetze geregelt, und so können Sie sich Ihre eigenen Richtlinien geben. Sollte dieses Zusammenleben auf die Länge gut klappen, verteilt man die Rechte und Pflichten mit Vorteil gleichmässig auf beide Köpfe bzw. Portemonnaies.

In verwandt- und freundschaftlichen Verhältnissen spielt die finanzielle Leistungsfähigkeit beider Partner eine wichtige Rolle: Wer mehr hat, trägt mehr bei. Am besten machen Sie beide je eine Einnahmen- und Ausgabenabrechnung, ein Budget also. So stellt sich heraus, ob Ihr Schwager Ihnen für Ihren Arbeitseinsatz beispielsweise freie Kost und/oder Logis zu geben vermag.

Sie können Ihr Zusammenleben aber auch ganz geschäftlich regeln: Ihr Schwager stellt Sie als Haushälterin ein. Sie vereinbaren einen Lohn, von dem Kost und Logis in Abzug gebracht werden. Die Richtlinien der zürcherischen Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Berufsfragen enthalten Bruttolöhne zwischen Fr. 1540.– bis Fr. 3345.–, je nach Alter, Erfahrung und Berufskenntnissen. Inbegriffen ist ein Naturallohn (Kost und Logis) von Fr. 810.–. Hausangestellte haben Anrecht auf Ferien und Freitage und müssen von ihrem Gehalt natürlich Steuern bezahlen.

Es steht Ihnen und Ihrem Schwager selbstverständlich auch frei, einen Stundenlohn von um die Fr. 23.– und eine z. B. hälftige Beteiligung an den gemeinsamen Kosten zu vereinbaren. Gemeinsame Kosten sind Zins, Heizung, Strom, Wasser, Telefon-, Radio-, TV-Gebühren, Hausratversicherung, Zeitungsabonnements, Haushaltsgeld inklusive Nebenkosten.

Sie sehen, es gibt verschiedene Wege, die Frage der Kostenbeteiligung und des Entgelts für Hausarbeit zu lösen. Ich hoffe, Sie finden ein für beide Beteiligten faires Resultat.

*Marianne Gähwiler*

## Bank

**Dr. Emil Gwalter**

## Mehr Zins auf Sparkonto als auf Sparheft

*Ich besitze ein Sparheft einer Depositen-Kasse in Bern. Nun rät mir die Bank, ein Sparkonto einzurichten, da dies 1/4 % mehr Zins bringe. Auf Sparheften besteht eine sogenannte Garantie der Burgergemeinde. Mir hat man gesagt, dies gelte auch für Sparkonti. Stimmt dies?*

Die Bedingungen von Sparheft und Sparkonto sind absolut die gleichen. Dies betrifft auch die Garantie der Burgergemeinde.

Der Zinssatz für ein Sparkonto ist tatsächlich um 1/4 % höher. Als ich bei der Bank

nach dem Grund fragte, sagte man mir, dass die Bank bestrebt ist, so viele Sparhefte als möglich durch Sparkonti zu ersetzen, weil das Annulierungsverfahren bei Verlust oder Diebstahl von Sparheften sehr kompliziert und aufwendig ist.

Als Inhaber eines Sparkontos erhalten Sie (statt dem Sparheft) eine graue Kontokarte, die Ihre Verfügungsberechtigung über das Konto ausweist. Falls Sie ein regelmässiges Salär- oder Renteneinkommen über dieses Konto beziehen, haben Sie die Möglichkeit, eine ec-Karte zu beziehen. Damit können Sie an allen Bancomaten in der ganzen Schweiz und auch im Ausland zu jeder Zeit und Unzeit Geld von Ihrem Sparkonto beziehen. Um das zu tun, müssen Sie eine selbstgewählte persönliche Identitäts-Nummer eingeben, die unsichtbar registriert wird und Sie als bezugsberechtigte Person ausweist.

Und hier ein Tipp, der auch andere Leser interessieren könnte: Wählen Sie nie Ihr eigenes Geburtsdatum als PIN-Nummer. Wenn ich als

## Zahnbehandlungen

### Prothesen und Implantate in Ungarn

Bis 80 % günstiger. Schriftliche Garantie. Privat-Praxis mit hohem Standard. CH-Reisebetreuung. Wöchentliche Fahrten. Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz. Seit 9 Jahren beste Referenzen. Gratis-Broschüre.

**F. Oswald Consulting**  
**Telefon 071 951 02 72**

unehrlicher Finder oder Dieb eine ec-Karte mit anderen Dokumenten finden oder stehlen würde, würde ich zuallererst versuchen, mit dem Geburtsdatum der betreffenden Person das entsprechende Konto zu «schröpfen». Wählen Sie das Geburtsdatum Ihres Lebenspartners oder einer anderen, Ihnen nahestehenden Person. Dies hat zwei Vorteile:

- Sie haben eine PIN-Nummer, die nicht sehr leicht von einer unberechtigten Person erraten werden kann, und
- Sie vergessen das Datum nie mehr.

Zum Schluss kann ich Ihnen nur das sagen: Packen Sie die grosszügige Offerte und lassen Sie Ihr Sparheft in ein Sparkonto umwandeln. Über weitere Möglichkeiten, die Ihnen dabei offen stehen, informiert Sie Ihre Bank gerne.

Dr. Emil Gwaltner

## Recht

### Streit in Erbengemeinschaft

Nach dem Tode meines Mannes entschlossen sich unsere drei Kinder für eine Erbengemeinschaft, welche ihrer Meinung nach die steuergünstigste Variante war. Ein Sohn musste vier Jahre nach der Gründung eines eigenen Hauses dafür kämpfen, dass eine Teilungsrate freigegeben wurde. Eine zweite Teilungsrate scheiterte an der Weigerung des anderen Sohnes, die für einen Ausgleich nötige Barzahlung zu leisten. Er ist auch nicht bereit, mit seinen Geschwistern zu reden, und lehnt auch einen neutralen Gesprächsleiter ab. Er weiß auch, dass die Kasse der Erbengemeinschaft nicht mehr liquid ist und die beiden anderen Kinder nicht mehr bereit sind, Rechnungen

der Erbengemeinschaft privat zu begleichen. Kann die Unterschriften-Vollmacht, welche dem jüngeren von den Geschwistern – um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen – zugestanden wurde, zurückgezogen werden?

Bevor ich Ihre konkreten Fragen beantworte, gebe ich Ihnen ein paar allgemeine Hinweise aufgrund Ihrer Ausführungen:

Wenn mehrere Erben den Erblasser beerben, so bilden sie von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Die Kinder haben sich somit nicht zur Erbengemeinschaft «entschlossen», vielmehr haben sie sich entschlossen, die Erbengemeinschaft fortzuführen und die Erbteilung hinauszuschieben. Jeder Miterbe kann im Übrigen jederzeit die Teilung der Erbschaft verlangen.

Offenbar wurde ein Teil der väterlichen Erbschaft geteilt, doch besteht für die restliche Erbschaft die Erbengemeinschaft weiter. Die Schulden der Erbengemeinschaft sind von allen Miterben gemeinsam zu bezahlen. Wenn somit ein Miterbe – Ihr jüngerer Sohn oder die Tochter – Ausgaben beglichen hat, die die gesamte Erbengemeinschaft betrafen, so hat der die Schuld tilgende Miterbe ein entsprechendes Rückforderungsrecht gegenüber der Erbengemeinschaft.

Ihre Frage, ob der ältere Sohn dem jüngeren die erteilte Vollmacht widerrufen kann, muss ich bejahen. Damit könnte allerdings dann die Erbengemeinschaft handlungsunfähig werden, wenn sich die Geschwister untereinander nicht einig werden können. Jeder Miterbe könnte in einem solchen Fall die Einsetzung eines Erbenvertreters beantragen. Dessen Aufgabe wäre aber im Wesentlichen die Verwaltung und nicht die Teilung der Erb-

schaft, und es dürfte einleuchten, dass die Einsetzung eines Erbenvertreters Kosten verursacht. Zudem kann jeder Miterbe jederzeit die Teilung der Erbschaft durch den Richter beantragen, was ebenfalls mit Kosten verbunden wäre. Wenn es keine andere Lösung gibt, so bliebe nur dieser Weg der Teilungsklage. Der Umstand, dass Ihr älterer Sohn den vemüntigen Vorschlag ablehnt, einen neutralen sachkundigen Vermittler einzusetzen, um zu versuchen, eine einvernehmliche Teilung der Erbschaft vorzunehmen, scheint darauf hinzudeuten, dass leider nur noch das gerichtliche Teilungsverfahren offen bleibt.

### Generalvollmacht

Mein Sohn verlässt die Schweiz für drei bis vier Jahre und möchte mir zur Erledigung seiner Geschäfte (Bank, Post, Behörden,

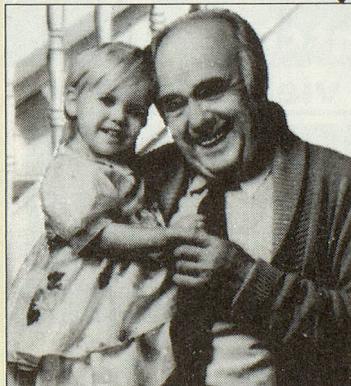
Vereine usw.) Generalvollmacht erteilen. Können Sie mir einen Mustertext für eine solche Vollmacht zukommen lassen?

Ein möglichst vereinfachter Text einer Generalvollmacht könnte etwa wie folgt lauten:

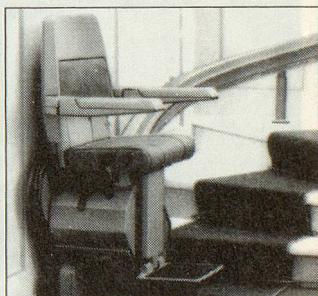
«Der Unterzeichnete ..... (Sohn), geboren ....., wohnhaft ....., ernennt hiermit zu seinem Generalbevollmächtigten seinen Vater, ..... (Name), geboren ....., wohnhaft ....., und erteilt ihm Vollmacht und Gewalt, ihn in seinen sämtlichen Angelegenheiten jeder Art rechtlich zu vertreten, soweit dies zulässig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unterzeichnete infolge Unfall, Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend handlungsunfähig sein sollte. Ort, Datum, Unterschrift.»

Dr. iur. Marco Biaggi

### Ein Treppenlift... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft  
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen   
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

ZL.Dez.99

Die Spezialisten für  
Treppenlifte  
innen und aussen

**HERAG AG**

Tramstrasse 46  
8707 Uetikon a/See